

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen den „Grevenbroicher Erlebnismarkt“

Veranstalter

GFWS | Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing mbH,
Am Markt 1, 41515 Grevenbroich

Veranstaltungsort

Grevenbroicher Fußgängerzone

Veranstaltungszeitraum

Sonntag, 29. September 2024, 11.00-18.00 Uhr

Gegenstand der Veranstaltung

Erlebnismarkt zum Thema Regionalität und Nachhaltigkeit

1. Zulassung

- Zugelassen werden nur Angebote, die zum Gegenstand der Veranstaltung passen. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter.
- Alle Angebote müssen auf der Anmeldung hinreichend genau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Produkte dürfen nicht ausgestellt bzw. verkauft werden. Bei Nichteinhaltung ist Ausschluss möglich.
- Der Veranstalter darf eine Beschränkung der angemeldeten Produkte sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vornehmen.
- Der Veranstalter kann insbesondere bei nicht ausreichender Platzverfügbarkeit, oder, wenn einzelne Produkte bereits in ausreichendem Maße angeboten werden, weitere Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme.

2. Form der Anmeldung und Vertragsschluss

Die Anmeldung muss in Textform, unter Verwendung des Anmeldeformulars erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Ausstellende die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen des Veranstalters an. Der Vertrag kommt erst durch Zulassung durch den Veranstalter (Fax, E-Mail oder Briefpost) zustande. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die zu einer Nichtzulassung geführt hätten. Konkurrenzschutz wird nicht gewährt.

3. Standgebühren und Zahlungsbedingungen

- Die Standgebühren sind der Rechnung zu entnehmen. Diese sollen innerhalb von 2 Wochen nach Eingang beglichen werden.

4. Absage - Änderungen - Höhere Gewalt

- Falls unvorhergesehene Ereignisse eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung vor der Eröffnung abzusagen. Sollte die Veranstaltung insgesamt abgesagt werden müssen, erfolgt eine Rückerstattung bereits gezahlter Standgebühren nur, wenn der Veranstalter die Absage zu vertreten hat.
- Bei Absage, Unterbrechung oder frühzeitigem Abbruch der Veranstaltung aufgrund äußerer Umstände (Katastrophenfall, Unwetter) oder auf behördliche Anordnung besteht seitens des Veranstalters keine Erstattungs- oder Ermäßigungspflicht. Die Ausstellende haben in solchen Fällen - wie in sämtlichen Fällen höherer Gewalt - keinen Anspruch auf Rücktritt, Minderung des Beteiligungspreises oder auf Schadensersatz.

5. Rücktritt und Erstattung

Ein Rücktritt von der Veranstaltung bedarf der Schriftform. Bei einem Rücktritt bis 8 Wochen vor der Veranstaltung werden 100% erstattet, bis 4 Wochen 50%. Bei einem Rücktritt unter 4 Wochen vor der Veranstaltung ist keine Erstattung mehr möglich.

6. Standeinteilung

Die Standplatzzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Besondere Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, stellen jedoch keine Voraussetzung für die Teilnahme am Markt dar. Der Veranstalter behält sich vor, aus organisatorischen Gründen Stände auch nach Zulassung an einen anderen Platz zu verlegen. Ein Standgeldnachlass kann daraus nicht abgeleitet werden.

7. Ausstellung, Auf- und Abbau

- Der Ausstellende ist nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder sie zu tauschen.
- Die Ausstellung anderer als der mit dem Veranstalter vereinbarten Gegenstände ist nicht zulässig und kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
- Der Ausstellende erhält, wenn notwendig, einen Stromanschluss. Der Stromanschluss ist gebührenpflichtig. Die Bestellung erfolgt über das Anmeldeformular.
- Der Ausstellende ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Ein Abbau vor Ende der Veranstaltung ist unzulässig.
- Die Standflächen werden dem Ausstellenden vom Veranstalter zugewiesen.

- Die Gestaltung der Stände auf dem zugewiesenen Platz ist den Ausstellenden überlassen. Die Aufbauhöhe ist auf 3 Meter beschränkt, zur Überschreitung der Bauhöhe bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der HGL. Die Aufbauhöhe darf nicht durch Firmenschilder, Transparente usw. überschritten werden. Diese dürfen nicht in die Wege hineinragen.
- Der Standaufbau und Abbau erfolgt laut der Angaben in dieser Anmeldung. Zuwiderhandlung wird mit Ordnungsgeld belegt. Ein Aufbau vor diesem Zeitpunkt ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich.

8. Sicherheit, Haftung und Versicherung

- Der Veranstalter ist auf größtmögliche Sorgfalt und Sicherheit auf dem Ausstellungsgelände bedacht. Eine Haftung für Beschädigung, Abhandenkommen oder sonstige Verluste wird, mit Ausnahme von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen des Veranstalters und seiner Mitarbeiter*innen, nicht übernommen.
- Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und der Ausstellungsgegenstände ist jeder Ausstellende selbst verantwortlich. Dies gilt auch für Auf- und Abbaueiten.
- Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellenden muss dieser selbst organisieren. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung des Platzes vor und während der Ausstellung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt.
- Jeder Ausstellende trägt für die Veranstaltung das allgemeine Haftungsrisiko. Es wird den Ausstellenden empfohlen, eine entsprechende Versicherung selbst und auf eigene Kosten abzuschließen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die auf dem Markt eingebrachten Gegenstände der Ausstellenden.
- Der Veranstalter schließt für die Veranstaltung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung ab. Diese deckt ausschließlich die Schäden Dritter (Besucher*innen des Marktes) ab.
- Die Verwendung von Gefahrenstoffen und offenem Feuer ist untersagt.
- Mit Unterzeichnung der Anmeldung akzeptieren die Ausstellenden die Geschäfts-/Marktbedingungen des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Die Kosten trägt der Ausstellende.
- Der Stand ist so aufzubauen und zu gestalten, dass eine Gefährdung Dritter, insbesondere bei Sturm und Unwetter, auszuschließen ist. Kabel, Schläuche und sonstige Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Behinderung und Gefährdung der Besucher*innen ausgeschlossen ist. Die abgesteckten bzw. aufgezeichneten Standflächen sind einzuhalten. Eine Ausbreitung in die Wegeflächen (Fluchtwege!) ist untersagt.

9. Werbung, Beschallung, GEMA, Künstlersozialkasse

- Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besucher*innen, ist nur innerhalb der eigenen Standfläche gestattet. Aggressiver Verkauf oder marktschreierisches Gebaren ist unerwünscht. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Veranstalter entsprechende Sofortmaßnahmen vor.
- Eine Beschallung der Freiflächen (Betrieb von Lautsprecheranlagen) ist nicht zulässig. Der ausnahmsweise Betrieb von Musikdarbietungen bedarf vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch den Veranstalter.
- Die Vorführung von Maschinen kann im Interesse eines geordneten Veranstaltungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.
- Bei genehmigter Beschallung obliegt dem jeweiligen Ausstellenden die Anmeldung und Abrechnung mit der GEMA (betrifft Einsatz von Live-Musik, Musik von jeglicher Art von Tonträger, Vorführungen von Tonfilmen oder Videos oder anderen Medien mit Musik).
- Werden externe Künstler*innen in das Standprogramm eingebunden, sind die Ausstellenden für damit verbundene Abgaben sowie die Meldung an die Künstlersozialkasse selbst zuständig. Seitens des Veranstalters wird hier jede Haftung und Zuständigkeit ausgeschlossen.

10. Dokumentation

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung durch Fotos und Videoaufnahmen zu dokumentieren und diese Bilder zu Werbezwecken online und in Print-Publikationen zu veröffentlichen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken in diesen AGB.

Erfüllungsort/Gerichtsstand ist Grevenbroich.